

EUROPEAN COLD ROLLED SECTION ASSOCIATION (ECRA)

SATZUNG

1. Name

- 1.1 Der Verband trägt den Namen EUROPEAN COLD ROLLED SECTION ASSOCIATION (ECRA)
- 1.2 Der Verband vereinigt nationale Hersteller der europäischen stahlverarbeitenden Industrie

2. Ziele

Die Ziele des Verbandes sind:

- 2.1 - die Interessen seiner Mitglieder in Europa und auf den Weltmärkten zu fördern,
- 2.2 - gemeinsame Standpunkte zu erarbeiten,
- 2.3 - gemeinsame Interessen gegenüber der Europäischen Kommission sowie anderen politischen und nicht politischen europäischen Institutionen zu vertreten und zu wahren,
- 2.4 - technische und wirtschaftliche Informationen über ihre Produkte der Stahlindustrie und Kundenindustrie auszutauschen,
- 2.5 - der Verband kann ebenfalls seine Mitglieder in wissenschaftlichen und technischen Organisationen vertreten, die sich direkt oder indirekt mit Problemen, die ihre Produkte betreffen, befassen.
- 2.6 - der Verband soll genau die Grundsätze der Gleichbehandlung gegenüber seinen Mitgliedern wahren.
- 2.7 - Der Verband soll sich jeglicher Aktivitäten, die auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind, enthalten.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied können nationale Hersteller Europas werden.
- 3.2 Bei besonderen Umständen können ausnahmsweise nationale Verbände Mitglied werden.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 3.4 Hersteller aus anderen Ländern, als unter 3.1 aufgeführt, können assoziierte Mitglieder werden.
Voraussetzung hierfür ist eine einstimmige Entscheidung der Mitgliederversammlung. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht. Auf Einladung können sie an den Sitzungen der Arbeitskomitees und Arbeitsgruppen teilnehmen.

4. Austritt und Ausschluss

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

- 4.2 Ein Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss bei der Geschäftsstelle sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres eingegangen sein.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verband ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele der Satzung verstößt, seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder das Ansehen des Verbandes gröblich verletzt.

5. Vorsitzender

- 5.1 Der Verband wird durch den Vorsitzenden vertreten.
- 5.2 Der Vorsitzende wird für zwei Jahre gewählt; er kann für eine weitere Wahlperiode wieder gewählt werden.
- 5.3 Der Vorsitzende
- lädt zur Mitgliederversammlung ein,
 - beaufsichtigt die Durchführung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
- 6.2 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den Sprechern der Komitees und Arbeitsgruppen sowie den von den Mitgliedsländern benannten Ländersprechern.
- 6.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung soll sich zusammensetzen aus den Vertretern der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (s. 3.2)
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, technische und kaufmännische Komitees und Arbeitsgruppen zu bilden und diesen bestimmte Aufgaben zu übertragen.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung hat im besonderen folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorsitzenden und Bestätigung des Vorstandes
 - Festlegung des Etats
 - Erstellung der Beitragsordnung
 - Wahl der Mitglieder der Arbeits-Komitees und Arbeitsgruppen
- 7.4 Die Beschlussfassungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen getroffen. Die Stimme des Vorsitzenden zählt doppelt. Gemeinsame Aktionen gegenüber der Europäischen Kommission oder anderen Institutionen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- 7.6 Ein Beschluss kann auch ohne Versammlung der Mitglieder gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich befragt werden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss zustimmt.

Die Vorsitzenden der Arbeits-Komitees bzw. der Arbeitsgruppen dürfen an allen Mitgliederversammlungen auf Einladung teilnehmen.

8. Geschäftsstelle

- 8.1 Es wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Geschäftsführer wird vom Vorsitzenden ernannt.
- 8.2 Der Geschäftsstelle obliegen folgende Aufgaben:
- alle zur Durchführung der Ziele des Verbandes erforderlichen Unterlagen auszuwerten und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
 - Statistiken zu erstellen
 - Sitzung des Verbandes zu organisieren
 - Protokolle der Sitzungen anzufertigen.

9. Beitragsordnung

Falls erforderlich, erstellt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

